

Äthiopien: Gemischt eritreisch- äthiopische Herkunft

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 29. Januar 2013

Einleitung

Die Frau wurde 1985 in Addis Abeba geboren. Ihr Vater ist Eritreer, ihre Mutter ist Äthiopierin. Sie wurde von ihrer Tante väterlicherseits grossgezogen, die auch eritreischer Herkunft war. 1999/2000 wurde die Tante für zehn Tage inhaftiert und gefoltert. Nach ihrer Entlassung beschloss sie, mit dem damals 15-jährigen Mädchen in den Sudan zu fliehen.

Der Mann wurde 1985 in Addis Abeba geboren. Der Vater ist Eritreer, die Mutter ist Äthiopierin. 1998 floh er mit seinem Vater nach Eritrea. Er lebte über ein Jahr in der Nähe von Asmara. 2000 kehrte er mit seinem Vater nach Äthiopien zurück, wo sie fünf Jahre blieben. Im Jahr 2005 floh er mit seinem Vater in den Sudan.

Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt der SFH-Länderanalyse:

1. Wie ist die Situation von gemischt ethnischen Personen, die in Äthiopien geboren sind und eritreisch-äthiopischer Herkunft sind, und die das Land während des Krieges (1998-2000) verlassen haben?
2. Erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung oder die äthiopische Staatsbürgerschaft?
3. Könnten sie sich illegal/heimlich in Addis Abeba aufhalten? Wie sind die sozio-ökonomischen Bedingungen für eritreisch-äthiopische Rückkehrende ohne soziales Netzwerk?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Äthiopien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nimmt die SFH-Länderanalyse zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Verlust der äthiopischen Staatszugehörigkeit

Die Gesuchsteller wurden vor 1991 geboren. Daher erhielten sie bei der Geburt automatisch die äthiopische Staatsbürgerschaft. Sie behielten auch 1993 nach der Unabhängigkeit Eritreas weiterhin die äthiopische Staatsbürgerschaft, unabhängig davon, ob die eritreischen Elternteile die eritreische Staatsbürgerschaft wahrgenommen haben. Bis Mai 1998 akzeptierten die äthiopischen Behörden die faktische Doppelstaatsbürgerschaft bei Eritreern. Da beide das Land während des Krieges verlassen haben, ist ihnen die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen worden (vgl. 1.1. und 1.2). Wie verschiedene Quellen belegen, ist der äthiopische Staat nicht daran interessiert, ehemalige Äthiopier eritreischer Herkunft wieder aufzunehmen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sie von der äthiopischen Botschaft Reisedokumente erhalten (vgl. 1.3.).

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH: www.osar.ch/country-of-origin.

1.1 Entzug der äthiopischen Staatsbürgerschaft

Entzug der äthiopischen Staatsbürgerschaft und Deportationen während des Krieges 1998-2000. 1998 lebten mindestens 120'000 bis 500'000 Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien. Mit dem Ausbruch des eritreisch-äthiopischen Krieges wurde den Personen, die am Unabhängigkeitsreferendum im Jahr 1993 teilgenommen hatten, die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen. Viele wurden nach Eritrea deportiert. Äthiopien legitimierte die Deportation von Personen eritreischer Herkunft damit, dass diese mit ihrer Teilnahme am Referendum die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen hätten. Zu Beginn des Krieges behauptete die äthiopische Regierung, dass die Deportation nur jene Personen eritreischer Abstammung betreffe, die als Sicherheitsrisiko gälten. Binnen weniger Wochen jedoch weiteten sich die Deportationen zu einem Massenvorgang aus. Alle waren davon betroffen: Ob sie vermeintlich oder tatsächlich aufgrund der Familienzugehörigkeit oder bestimmter Tätigkeiten mit Eritrea in Zusammenhang gebracht werden konnten, spielte keine Rolle.² Verschiedene Organisationen wie *Human Rights Watch*³ haben die Willkür der Deportationen dokumentiert. Experten weisen darauf hin, dass bereits vor dem Krieg eine anti-eritreische Stimmung in der Gesellschaft existiert hat und viele Personen eritreischer Herkunft denunziert worden sind.⁴⁵ Es wird davon ausgegangen, dass etwa 70'000 Personen deportiert wurden.⁶

Nach äthiopischer Praxis wurden ab Mai 1998 viele Äthiopier eritreischer Abstammung als eritreische Staatsbürger eingestuft. Auch ihre Kinder wurden als eritreische Staatsbürger klassifiziert, auch wenn sie selbst die eritreische Staatsbürgerschaft nicht wahrnehmen konnten oder wahrgenommen haben.⁷

Im Rahmen der Verhaftungen und Deportationen haben äthiopische Behörden die Identitätspapiere und Dokumente von Personen eritreischer Herkunft systematisch vernichtet.⁸

1.2 Verweigerung konsularischer Dienste in Drittländern

Die äthiopischen Behörden dehnten ihre anti-eritreische Politik auch auf äthiopische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eritreischer Herkunft aus, die bei Ausbruch des Krieges in Drittländern gelebt hatten. Nach Beginn der Deportationen von «Eritreerinnen und Eritreern» von Äthiopien nach Eritrea, verweigerten äthiopische diplomatische Vertretungen weltweit konsularische Dienstleistungen jeglicher Art für Äthiopierinnen und Äthiopiern mit vermuteter eritreischer Abstammung. Einige Betroffene besaßen zusätzlich zu ihrem äthiopischen Pass eine eritreische ID-Karte, andere

² Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

³ Human Rights Watch, *The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue*, 30. Januar 2003: www.unhcr.org/refworld/docid/3f4f59523.html.

⁴ Günter Schröder in: UK – Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), *ST (Ethnic Eritrean - nationality - return) Ethiopia CG* [2011] UKUT 252, 1. Juli 2011: www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/uk-%E2%80%93-upper-tribunal-immigration-and-asylum-chamber-1-july-2011-st-ethnic-eritrean#content.

⁵ Dr. John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

⁶ Refugee Studies Centre, *Forced Migration Review No. 32 - No legal identity. Few rights. Hidden from Society. Forgotten. Stateless*, April 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c6cefb02.html.

⁷ Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 28. April 2009.

⁸ Dr. John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

hatten niemals in irgendeiner Weise die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen und ausgeübt. Die äthiopischen Vertretungen unterschieden nicht zwischen diesen Gruppen und verweigerten Beiden die konsularischen Dienste. Indem sie diesen Personen die Verlängerung oder Neuausstellung eines äthiopischen Passes oder die Ausstellung eines Laisser-passer-Dokumentes zur Rückreise nach Äthiopien verweigerten, entzogen die äthiopischen Botschaften diesen Personen de facto die äthiopische Staatsbürgerschaft.⁹ Auch die *Eritrea-Ethiopia Claims Commission*¹⁰ stellte fest, dass vielen äthiopischen Bürgerinnen und Bürgern eritreischer Herkunft, die sich während des Krieges in einem Drittland aufgehalten haben, die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen wurde.¹¹

Eine Studie aus dem Jahr 2006 zu äthiopisch-eritreischen Flüchtlingsfamilien in Kairo zeigt, dass Personen aufgrund ihrer gemischt ethnischen Herkunft und wegen administrativer Bürden de facto staatenlos sind.¹² Auch UNHCR wies 2011 darauf hin, dass Personen eritreisch-äthiopischer Herkunft mit administrativen Bürden konfrontiert sind, ihre Staatsbürgerschaft anerkannt zu erhalten, sei es in Äthiopien, in Eritrea oder im Exil.¹³

1.3 Verweigerung der Ausstellung von Reisedokumenten

Viele Personen eritreisch-äthiopischer Herkunft besitzen keine Dokumente. Kinder unter 16 Jahren mussten keine ID-Karte haben. Deportierte Kinder sowie Kinder, die Äthiopien während des Krieges verlassen hatten und nun erwachsen sind, haben keinen Anspruch auf die äthiopische Staatsbürgerschaft.¹⁴

Gemäss den Informationen von Durand Hart, einem Anwalt, der in Grossbritannien viele Fälle von Äthiopiern mit umstrittener Herkunft vertreten hat, verlangt die äthiopische Botschaft in London entweder einen Kebele¹⁵-Ausweis oder ein Geburtszertifikat zum Beweis der Nationalität. Ohne Papiere und Dokumente wird der Nachweis sehr schwierig.¹⁶ In Äthiopien wurden Geburtsurkunden nicht regelmässig ausgestellt und viele Einwohner besitzen keine. Günter Schröder, ein Länderexperte, geht von 95 Prozent der Bevölkerung aus, die bei ihrer Geburt nicht registriert wurden.¹⁷ In den USA stellt die äthiopische Botschaft nur Reisedokumente an Personen aus, die beweisen können, dass sowohl ihre Eltern als auch sie selbst in Äthiopien gebo-

⁹ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

¹⁰ Eritrea-Ethiopia Claims Commission, Final Award - Eritrea's Damages Claims between the State of Eritrea and the Federal Democratic Republic of Ethiopia, 17. August 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4a9503dd2.html.

¹¹ Dr. John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

¹² Louise Thomas, Refugees and Asylum Seekers from Mixed Eritrean-Ethiopian Families in Cairo, American University Cairo, Juni 2006: www.aucegypt.edu/GAPP/cmrs/reports/Documents/Mixedfamilies.pdf; Refugee Studies Centre, Forced Migration Review No. 32 - No legal identity. Few rights. Hidden from society. Forgotten. Stateless, April 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c6cefb02.html.

¹³ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4d4fe0ec2.html.

¹⁴ Dr. John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

¹⁵ Kleinste administrative Einheit in Äthiopien.

¹⁶ Durand Hart in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

¹⁷ Günter Schröder in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

ren wurden, dass sie die Sprache beherrschen und beweisen können, dass ihre Familie noch in Äthiopien lebt.¹⁸

Äthiopische Botschaften stellen keine Dokumente für Personen eritreischer Herkunft aus. Ein Experte erklärt, dass die äthiopischen Behörden ehemalige Äthiopier eritreischer Herkunft nicht wieder einreisen lassen, wenn sie in einem Drittland leben und ihr Asylgesuch abgelehnt wurde. Dies werde nicht als offizielle Praxis deklariert, aber dennoch entsprechend umgesetzt. In Einzelfällen erhalten die betroffenen Personen Reisedokumente, allerdings nur, um die Behörden westlicher Staaten zu beruhigen. Die Betroffenen werden jedoch nicht als äthiopische Staatsbürger anerkannt, sondern erhalten im besten Fall eine Aufenthaltsbewilligung für Ausländer oder werden in ein Flüchtlingslager geschickt. Der Experte beschreibt weiter, dass jemand mit eritreischer Herkunft, der zehn Jahr im Ausland war, nicht erwarten kann, von Äthiopien zurück genommen zu werden.¹⁹

Ein anderer Experte weist darauf hin, dass im Ausland lebende Personen eritreischer Herkunft, die in Äthiopien geboren sind, seit 1998 bis heute von den äthiopischen Botschaften nicht als äthiopische Staatsbürger anerkannt werden. Dies sei in Ländern wie Sudan, Ägypten, Australien, Kenia, Indien, USA und Grossbritannien dokumentiert.²⁰ Der Experte, berichtet zudem, dass ein Mitarbeiter von *International Organisation for Migration* abgewiesenen Asylsuchenden empfehle, bei den äthiopischen Botschaften ihre eritreische Herkunft zu verheimlichen, da sie sonst Schwierigkeiten hätten, Dokumente zu erhalten.²¹

¹⁸ John Campbell in UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

¹⁹ Günter Schröder in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

²⁰ John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

²¹ John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

2 Äthiopische Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsbewilligung

Beide Gesuchsteller haben Äthiopien während des Krieges verlassen und hatten keine Möglichkeit eine Aufenthaltsbewilligung gemäss der Direktive 2004 (vgl. 2.2) zu erhalten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sie ehemaligen Besitz in Äthiopien anmelden können und eine Aufenthaltsbewilligung gemäss der Direktive 2009 (vgl. 2.4) erhalten könnten.

2.1 Registrierung 1999

1999 mussten sich Eritreerinnen und Eritreer, die 1993 am Referendum teilgenommen hatten, bei den äthiopischen Behörden registrieren lassen, um eine Aufenthaltsbewilligung als Ausländer zu erhalten. Diese muss zudem alle sechs Monate verlängert werden.²²

2.2 Neues Staatsbürgerschaftsgesetz, 2003

Im Dezember 2003 trat eine seit langem erwartete Neufassung des bisher geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes aus dem Jahre 1930 in Kraft.²³ Demnach haben Personen eritreisch-äthiopischer Herkunft Anspruch auf die äthiopische Staatsbürgerschaft. Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist nicht möglich.²⁴ Mit Art. 20 im Staatsbürgerschaftsgesetz versuchte die Regierung, den Entzug der äthiopischen Staatsbürgerschaft aller eritreisch-stämmigen Äthiopier zu legalisieren. Dieser Artikel schreibt unter anderem vor, dass Eritreerinnen und Eritreern, die deportiert wurden, die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen wird, da sie die eritreische Staatsbürgerschaft²⁵ ausgeübt hätten.²⁶ Weder den Deportierten noch den überwiegend illegal in Drittländer ausgereisten eritreisch-stämmigen Äthiopiern steht die Möglichkeit offen, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen, da sie nicht vor Ort sind.²⁷ In der Theorie gibt es zwar die Möglichkeit, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen, doch in der Praxis sieht es oft anders aus. Für viele,

²² Refugee Studies Centre, Forced Migration Review No. 32 - No legal identity. Few rights. Hidden from society. Forgotten. Stateless, April 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c6cefb02.html.

²³ Proclamation on Ethiopian Nationality, No. 378 of 2003 [Ethiopia], 378/2003, 23. Dezember 2003: www.unhcr.org/refworld/docid/409100414.html.

²⁴ United Kingdom, Home Office, Country of Origin Information Report - Ethiopia, 18. Januar 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/47973f8f2.html.

²⁵ Die Deportierten hatten nach ihrer Ankunft keine andere Möglichkeit, als die ihnen zuerkannte eritreische Staatsbürgerschaft auch wahrzunehmen, da sie als Deportierte keine Möglichkeit hatten, vor einer äthiopischen Behörde die ihnen zugeschriebene eritreische Staatsbürgerschaft zurückzuweisen. Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 24. Juli 2008.

²⁶ Proclamation on Ethiopian Nationality, No. 378 of 2003 [Ethiopia], 378/2003, 23. Dezember 2003: www.unhcr.org/refworld/docid/409100414.html.

²⁷ Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 24. Juli 2008. Vgl. SFH, Äthiopien: Eritreische Herkunft, 10. Juni 2009: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/aethiopien/aethiopien-eritreische-herkunft/at_download/file.

bleibt es schwierig, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten, auch wenn sie in Äthiopien leben.²⁸

In Äthiopien besteht ein riesiger Unterschied zwischen den Gesetzen in Papierform und ihrer Umsetzung in die Realität. Die mit der Anwendung von Direktiven und Gesetzen beauftragten staatlichen Stellen kommen, wenn überhaupt, ihren Aufgaben zumeist nur unvollkommen und in höchst willkürlicher Weise nach.²⁹

2.3 Die Direktive von Januar 2004

Die äthiopische Regierung veröffentlichte am 19. Januar 2004 über die *Security, Immigration and Refugee Affairs Authority* die «Directive Issued to Determine the Status of Eritrean Citizens Residing in Ethiopia».³⁰ Die Direktive war für Personen eritreischer Herkunft bestimmt, welche bis 2004 immer in Äthiopien gelebt haben und gewährt diesen Personen eine permanente Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Auch Fragen bezüglich Landbesitz, Zugang zu Agrarland und zum Schul- und Gesundheitssystem sind geregelt. Die betroffenen Personen erhalten jedoch nicht die äthiopische Staatsbürgerschaft, sondern sie gelten als Ausländer, die keine politischen Rechte, wie zum Beispiel das Wahlrecht haben. Die Umsetzung der Direktive war zeitlich limitiert. Der Äthiopienexperte John Campbell geht davon aus, dass sie seit den Jahren 2006 und 2007 nicht mehr umgesetzt wurde. Personen, die danach versuchten, gemäss der Direktive die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, wurden für drei Monate inhaftiert und danach ohne Gewährung der Umsetzung wieder freigelassen. Campbell hält die Umsetzung der Direktive für willkürlich. Die lokalen Beamten hatten einen grossen Ermessensspielraum, viele waren bestechlich.³¹ Ein anderer Experte geht davon aus, dass die Registrierung unter der Direktive nur zwischen März und Juni 2004 möglich war. Mit der Registrierung erhielt die Person eine unbeschränkte Aufenthaltsbewilligung. Der Experte weist explizit darauf hin, dass die Direktive nicht für Eritreerinnen und Eritreer gilt, die ausserhalb Äthiopiens leben. Äthiopien habe kein Interesse, Tausende von Eritreerinnen und Eritreern aus Drittländern aufzunehmen.³²

2.4 Direktive vom April 2009

Diese Direktive zielt auf reiche Eritreer im Ausland, die ihren Besitz in Äthiopien zurück verlangen können. Eritreer, die keine Verbindungen zum eritreischen Regime haben, die Eigentum in Äthiopien hatten und die kein Sicherheitsproblem darstellen, können unter der Direktive 2009 eine Aufenthaltsbewilligung beantragen und ihr ehemals konfisziertes Eigentum zurück verlangen. Sie erhalten auch eine Arbeitsbewilligung. Um von der Direktive profitieren zu können, muss die Person eine aus-

²⁸ Louise Thomas, *Refugees and Asylum Seekers from Mixed Eritrean-Ethiopian families in Cairo*, American University Cairo, Juni 2006: www.aucegypt.edu/GAPP/cmrs/reports/Documents/Mixedfamilies.pdf.

²⁹ Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 24. Juli 2008.

³⁰ Directive Issued to Determine the Residence Status of Eritrean Nationals Residing in Ethiopia [Ethiopia], Januar 2004: www.unhcr.org/refworld/docid/48abd56c0.html.

³¹ John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

³² Günter Schröder in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

ländische Staatsbürgerschaft haben. Das bedeutet, eine Person braucht einen gültigen Pass und muss beweisen, dass sie im Besitz der Vermögensgegenstände war. Mit dieser Direktive sollen auch reiche Eritreerinnen und Eritreer aus Asmara nach Äthiopien geholt werden. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt die äthiopische Staatsbürgerschaft beantragen.³³

3 Situation von Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien

Wie oben beschrieben ist davon auszugehen, dass Personen eritreisch-äthiopischer Herkunft nicht nach Äthiopien zurückkehren können. Jemand, der mit einer **illegalen ID-Karte** aufgegriffen wird, kann verhaftet, gebüsst oder in ein Flüchtlingslager geschickt werden.³⁴

Diskriminierung. Nach wie vor verheimlichen viele Personen in Äthiopien aus Angst vor Diskriminierung und Belästigung ihre eritreische Herkunft. Familien eritreisch-äthiopischer Herkunft leiden noch immer unter der Trennung von Familienmitgliedern, da mit dem Krieg jegliche Verbindungen zwischen den beiden Ländern abgebrochen wurden.³⁵ Eritreer, die in Äthiopien leben, werden marginalisiert. Viele Personen eritreischer oder gemischter Herkunft haben immer noch einen ungeklärten Nationalitätenstatus. Der Versuch der Wiedererlangung der äthiopischen Staatsbürgerschaft dauert oft jahrelang, sodass viele aus Angst vor Diskriminierung ihre eritreische Herkunft verheimlichen.³⁶ John Campbell bezeichnet die äthiopische Bevölkerung als xenophob, deportierte Eritreer und deren Nachfahren werden als Ausländer gesehen.³⁷

Verfolgung, Deportationen. Bei einer Verschärfung der Spannungen zwischen Eritrea und Äthiopien droht erneut Verfolgung und Deportation nach Eritrea.³⁸

Eritreische Flüchtlinge. Der grösste Teil der eritreischen Flüchtlinge in Äthiopien lebt in Flüchtlingslagern. Sie brauchen eine spezielle Bewilligung, um Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung zu erhalten.³⁹ Gemäss UNHCR lebten 2011 über 55'000 registrierte eritreische Flüchtlinge in Äthiopien. Pro Monat flohen über 1000 Personen aus Eritrea. Im 2011 wurden über 723 eritreische Flüchtlinge aus Ägypten nach Äthiopien deportiert.⁴⁰ Flüchtlinge, welche Verwandte ausserhalb der

³³ John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

³⁴ Günter Schröder in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

³⁵ Refugee Studies Centre, Forced Migration Review No. 32 - No legal identity. Few rights. Hidden from society. Forgotten. Stateless, April 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c6cefb02.html.

³⁶ Immigration and Refugee Board of Canada, Ethiopia: The treatment of Eritreans by the Ethiopian Government Authorities (2008-2009), 14. Januar 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b7cee7b18.html. Country of Origin Research and Information (CO-RI), CORI Country Report: Ethiopia, Januar 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b9e03f92.html.

³⁷ John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

³⁸ John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

³⁹ Immigration and Refugee Board of Canada, Ethiopia: The Treatment of Eritreans by the Ethiopian Government Authorities (2008-2009), 14. Januar 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b7cee7b18.html.

⁴⁰ United States Department of State, 2011 Country Reports on Human Rights Practices - Ethiopia, 24. Mai 2012: www.unhcr.org/refworld/docid/4fc75aa0c.html.

Lager haben die für sie aufkommen, können bei diesen leben.⁴¹ Doch auch die Verwandten haben keine Arbeitsbewilligung.⁴²

Gemäss einer SFH-Länderanalyse aus dem Jahr 2009, sind die allgemeinen Lebensumstände in Äthiopien für den Grossteil der Bevölkerung in jeder Hinsicht extrem prekär (Einkommen, Ernährungssicherung, Gesundheit, Bildung, Wohnraumversorgung).⁴³ Mit einem durchschnittlichen Jahres-Einkommen von 280 US-Dollar pro Einwohner zählt Äthiopien selbst im afrikanischen Vergleich zu den ärmsten Ländern. Zudem hemmen Dürrekatastrophen und das starke Bevölkerungswachstum die ökonomische Entwicklung.⁴⁴ Oft verfügen Rückkehrende nicht über ausreichend finanzielle Ressourcen oder gut vermarktbare berufliche Fähigkeiten, um eine sichere Existenz aufbauen zu können. Zudem fehlen meistens intakte familiäre und soziale Netzwerke, die ihnen beim Aufbau einer Existenz helfen könnten.⁴⁵

SFH-Publikationen zu Äthiopien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Publikationen)

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch.

⁴¹ Telefonische Auskunft von einem Äthiopien-Experten an die SFH, Januar 2013.

⁴² United States Department of State, 2011 Country Reports on Human Rights Practices - Ethiopia, 24. Mai 2012: www.unhcr.org/refworld/docid/4fc75aa0c.html.

⁴³ Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 24. Juli 2008. Vgl. SFH, Äthiopien: Eritreische Herkunft, 10. Juni 2009: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/africa/aethiopien/aethiopien-eritreische-herkunft/at_download/file.

⁴⁴ International Office – ZiS, Zentrum für internationale Studierende, Äthiopien in Stichworten, Mai 2011: www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Studium/come-in/ZiS/Dateien/Laender-Uebersicht/saethiopien.pdf.

⁴⁵ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008. Vgl. SFH, Äthiopien: Eritreische Herkunft, 10. Juni 2009: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/africa/aethiopien/aethiopien-eritreische-herkunft/at_download/file.